Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener

124. Rundbrief

2. Quartal 2023

Liebe Leserin, lieber Leser,
Um es vorweg zu nehmen, die NIS-Grenzwerte bleiben vorerst wo sie sind. Nationalrat Wasserfallen ist mit seinem Anliegen die Grenzwerte für die Strahlung aus Mobilfunksendeanlagen jetzt noch offiziell von 5 auf 20 V/m zu erhöhen, am 13. Juni im Ständerat zum dritten mal ins Wasser gefallen. Doch Schadenfreude wäre verfrüht. Bereits am 4. September tagt die vorberatende Kommission des Nationalrates (KVF-N) um von der Motion Wasserfallen noch zu retten, was noch zu retten ist. Nämlich dass der Bundesrat zusammen mit den Mobilfunkbetreibern eine landesweite Informationskampagne starten solle, um diesem wunderbaren 5G endlich zum Durchbruch zu verhelfen. Selbstverständlich wird sich Gigaherz.ch da wieder einmischen und die Damen und Herren von der KVF-N darüber aufklären, dass sie, ebenso wie ihre Kolleginnen und Kollegen vom Ständerat längstens durchschaut sind. Denn der Bundesrat hat diese gewünschte Grenzwertlockerung am 17. Dezember 2021 mittels einer hinterlistig versteckten Trickserei schon lange vorgenommen. Mittels einem sogenannten Korrekturfaktor, festgeschrieben in Ziffer 63 im Anhang 1 zur NISV, sollen die Mobilfunkbetreiber in ihren Baugesuchen bei den adaptiven 5G-Sendeantennen, je nach Antennentyp 2.5 bis 10mal weniger Sendeleistung deklarieren, als sie dann effektiv aufschalten. Als Wahlkampfschlager käme es den Mitgliedern des Nationalrates, wie vorgängig denjenigen des Ständerates sehr gelegen, sich als Bewahrer der Volksgesundheit aufspielen zu können.
Der tragischen Geschichte des Korrekturfaktors ist dieser Rundbrief gewidmet. Zum besseren Verständnis bitte bei jedem Artikel das Erscheinungsdatum beachten. (Chronologische Reihenfolge)

Es grüsst Euch Eurer Hansueli Jakob

INHALT

5G ist immer noch nicht messbar
Umfage des Kantons Zug bei anderen Schweizer Kantonen..... Seite 3
5G: Das grosse Juristengeschwurbel um Korrekturfaktor
Vom Bundesamt für Umwelt..... Seite 6
5G: Wasserfallens Wasserfall rauscht wieder
Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau..... Seite 12
Bschiisse u chääre im Kanton Bärn
Zu welch grotesken Spielchen sich die Behörden hergeben..... Seite 15
5G: Wasserfallen zum Dritten
Versteckt gefordert,
die Lockerung des Strahlungsgrenzwertes..... Seite 20
5G: Strahlungsgrenzwerte bleiben wie sie sind
Eine Expressmeldung von Hans-U. Jakob..... Seite 27
Verein Gigaherz
Adressen uns Spendenkonto..... Seite 27

Ein Sommertag auf dem Längenberg.

5G ist immer noch nicht messbar

Das geht aus einer Umfrage des Kantons Zug bei den andern Schweizer Kantonen hervor, welche uns kürzlich zugespielt wurde.

Von Hans-U. Jakob (Gigaherz.ch), Schwarzenburg, 27. April 2023

Ziemlich genau 2 Jahre nachdem der Bundesrat, das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Kommunikation grossspurig behauptet hatten, adaptive 5 G-Strahlung lasse sich jetzt dank dem technischen Bericht von METAS Vom 18. Februar 2020, «Messmethode für 5G-NR-Basisstationen bis zu 6 GHz», rechtsgenügend messen, wollte das Amt für Umweltschutz des Kantons Zug von den geschätzten Kolleginnen und Kollegen der andern 25 Kantone und grösseren Städten, respektive von deren NIS-Fachstellen wissen, welche Erfahrungen sie denn mit dieser Messmethode anlässlich von amtlichen Abnahmemessungen gemacht hätten.

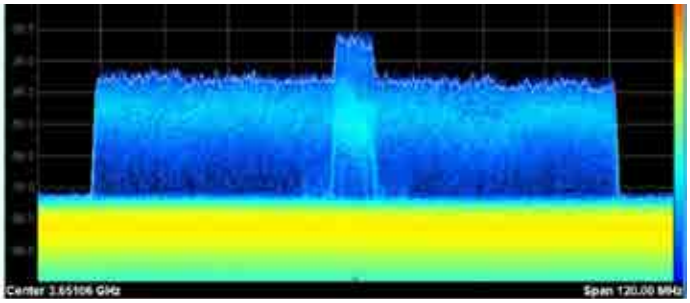

Aufnahme einer 5G-Testmessung der Französischen Aufsichtsbehörde ANFR. Einem völlig anderen Verfahren als demjenigen von METAS.

Zu diesem Zweck wurden vom Amt für Umwelt des Kantons Zug Anfangs Februar 2022 insgesamt 30 Fragebogen mit folgenden Fragen verschickt:

1) *Wurden in Ihrem Kanton bereits Abnahmemessungen von Mobilfunkanlagen mit adaptiven Antennen durchgeführt?*
Wenn JA, wie viele Anlagen und wie viele OMEN wurden gemessen?

2) *Entsprechen die Resultate der bereits erfolgten Abnahmemessungen von in Betrieb genommenen adaptiven Anlagen den im Standortdatenblatt prognostizierten Werten? Bei wie vielen OMEN wurden Werte über dem AGW gemessen (und die Anlagen mussten in der Folge einreguliert werden)?*

Wie hoch ist die durchschnittliche Abweichung (+/-) gegenüber den prognostizierten Werten?

Andreas der Grosse von Morgarten, ein versierter Eloktrosmog-Bekämpfer, musste von dieser Aktion

irgendwie Witterung bekommen haben und verlangte vom Amt für Umwelt des Kantons Zug auf Grund des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung, im Dezember 22 und nochmals im Januar 23 die Herausgabe der eingegangenen Antworten.
Nach 3-monatiger Belagerung der Stadt Zug durch Ritter Andreas den Grossen mit seinen tapferen Mitstreiterinnen und Mitstreitern vom Morgarten wurde dem Begehren schliesslich stattgegeben. Die geheimen Geheimdokumente fanden auf etwas weniger wundersame Weise auch noch den Weg nach Schwarzenburg zum zur Zeit dienstältesten Querulanten auf diesem Gebiet, zwecks eines Auswertungsversuches.

Um es vorwegzunehmen, das Resultat ist ernüchternd und beschämend.
Beschämend deshalb, weil es von 30 angeschriebenen lieben Kolleginnen und Kollegen der kantonalen Zuger Fachstelle nur gerade 11 für nötig fanden auf die Umfrage zu reagieren.
Beschämend deshalb, weil keine der antwortenden Fachstellen in der Lage war, den Fragebogen vollständig auszufüllen.
Ernüchternd deshalb, dass offensichtlich selbst 2 Jahre nach Erscheinen des technischen Berichts von METAS «Messmethode für 5G-NR-Basisstationen bis zu 6 GHz», die Messbarkeit von adaptiver 5G-Strahlung, immer noch im Argen liegt und der METAS-Bericht, wie 5G-Strahlung gemessen werden soll, tatsächlich nicht praxistauglich ist.

Nachstehend ein Versuch zur Auswertung der Zuger Umfrage:
Ausgeteilte Fragebogen: 30

Rückmeldungen: 11

Davon haben 2 Jahre nach Erscheinen der Messanleitung von METAS:

5 Fachstellen noch keine Abnahmemessungen durchführen lassen.

6 Fachstellen haben bereits Abnahmemessungen durchführen lassen.

2 von diesen 6 Rückmeldungen sind für die Auswertung unbrauchbar, da diese nur Andeutungen statt Zahlen enthalten.

Verbleiben 4 auswertbare Antworten.

In diesen 4 Antworten wurden 123 OMEN (Orte mit empfindlicher Nutzung gemessen).

Davon lagen 15 OMEN oder 12% über dem AGW (Anlagegrenzwert) von 5 V/m.
Die kleinste Übertretung betrug 1% und die höchste 25%.
Eine Fachstelle mit nicht auswertbaren Daten meldete: Schon Messungen bei adaptiven Antennen durchgeführt zu haben, aber darüber nicht Buch zu führen.

Und die Zweite mit nicht auswertbaren Daten meldete: Bei ihnen seien bis dato 250 OMEN gemessen worden. Dabei sei der AGW oft aber nicht immer überschritten gewesen.

Und was ist mit den 19 von 30 angeschriebenen Fachstellen welche die Umfrage einfach ignoriert haben?
War da der AGW oft aber nicht immer überschritten, haben sie darüber nicht Buch geführt oder die gesetzlich vorgeschriebenen Abnahmemessungen, spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme einer neuen Basisstation, einfach verschlampt? Alle 3 Varianten sind nicht akzeptabel.

FAZIT: Das Resultat dieser Umfrage ist dermassen niederschmetternd, dass nach wie vor davon ausgegangen werden muss, dass adaptive 5G-Strahlung gar nicht gemessen werden kann oder eventuell gar nicht gemessen werden darf.

Übrigens: Die Umfrageergebnisse wurden dermassen eingeschwärzt, dass weder die Verfasser der Antworten, noch deren Fachstelle, noch deren Kanton erkennbar sind. Rückfragen sind also unmöglich.
Wer das gesamte, stark eingeschwärzte Zuger Umfragedossier als Beweismaterial verwenden möchte, kann dieses bei der NIS-Fachstelle von Gigaherz.ch anfordern: prevotec@bluewin.ch
Diese Meldung ist zu vergleichen mit:

https://www.gigaherz.ch/5g-abnahme-messberichte-sind-geheimsache/

und

https://www.gigaherz.ch/5g-nur-das-bakomwaescht-noch-weisser/

oder

https://www.gigaherz.ch/5g-frau-sommarugas-schnuderbuben/

5G: Das grosse Juristengeschwurbel rund um den Korrekturfaktor

Vom Bundesamt für Umwelt und den kantonalen Umweltämtern wird behauptet, bei adaptiven 5G-Sendeantennen würde durch die im Millisekunden-Takt wild in einem 120°-Kreissektor herumtanzenden Strahlenkeulen (Datenbeams) die Gesamtbelastung im bestrahlten Sektor reduziert. Deshalb dürfe die Sendeleistung im Standortdatenblatt zwecks Erteilung der Baubewilligung, je nach Anzahl der rotierenden Beams, um Faktor 2.5 bis 10, tiefer als effektiv benötigt, deklariert werden. Es seien ja nie alle Beams mit voller Leistung im Einsatz.

Bei über 1000 Endgeräten (Handys, PC's, Router usw.) in einem 120°-Kreissektor, die im Millisekunden-Takt, so viele wie möglich gleichzeitig, angeschossen werden, ist das natürlich ein schlechter Scherz. Da bleibt keine Ritze mehr im Dunkeln! Da ist rein nix mehr von Reduktion!

Auch wenn der Bundesrat am 17. Dezember 2021 diesen fiesen Trick in die NIS-Verordnung in Anhang 1, Ziffer 63 hineinschreiben liess, wird die Sache nicht glaubwürdiger. Vielmehr ging es dabei darum, eine Lockerung des Strahlungsgrenzwertes (Anlagegrenzwertes) von 5 auf 20 V/m am Parlament und am Volk vorbeizuschmuggeln.

Von Hans-U. Jakob (Gigaherz.ch), Schwarzenburg, 16. Mai 2023

Wäre es nach den Wünschen der Mobilfunkbetreiber, des Bundesamtes für Umwelt und der kantonalen Umweltdirektoren gegangen, hätte diese hinterlistig versteckte Grenzwertlockerung an bereits erstellten adaptiven 5G-Sendeantennen, lediglich mittels Nachreichen eines korrigierten Zusatzblattes No.2 zu den Standortdaten an die kantonalen Vollzugsstellen, ohne erneute öffentliche Baupublikation, lediglich in einem Bagatellverfahren ohne Benachrichtigung der Anwohnerschaft erfolgen können.

Dann kam der gut eingespielten Mannschaft der langersehnte Bundesgerichtsentscheid 1C_100/2021 (Steffisburg) in die Quere. Ein Urteil welches ein Leiturteil hätte sein sollen, die 5 daran beteiligten tapferen Bundesrichter jedoch ein prächti-

ges Eigengoal schossen.
Da das Spiel beim Bundesgericht ohne Schiedsrichter stattfand, startete der Gigaherz-Präsident vor 5 Wochen, das nachfolgende Protestschreiben:

Schwarzenburg, 8. April 2023

An den Vorsteher UVEK, Herrn Bundesrat Albert Rösti
An die Konferenz der Kantonalen Umweltdirektoren, BPUK
An die Kantonalen Umweltämter und deren NIS-Fachstellen

Betrifft Bagatellbewilligungen für die Hochrüstung von Mobilfunk-Basisstationen auf adaptives 5G
Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,
Das Bundesgerichtsurteil 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 (Datum der Veröffentlichung 17. März 2023) untersagt explizit, Mobilfunk-Basisstationen nachträglich lediglich mittels eines modifizierten Zusatzblatts 2 des Standortdatenblatts, mit einer Bagatellbewilligung auf adaptiven Betrieb mit Korrekturfaktor hochzurüsten.
Entgegen der Ansicht der kantonalen Umweltdirektoren und des Bundesrates verlangt das Bundesgericht für das nachträgliche Ersuchen, bei bestehenden Anlagen den Korrekturfaktor gemäss NISV, Anhang 1 Ziffer 63, anwenden zu dürfen, ein ordentliches Baubewilligungsverfahren.

Die Erwägungen des Bundesgerichts lauten:

Zitat aus Erwägungen Punkt 6.3.2:
Ebenso besteht keine Veranlassung, im vorliegenden Verfahren auf den Korrekturfaktor KAA einzugehen und die diesbezüglichen Rügen und in diesem Zusammenhang gestellten Verfahrensanträge der Beschwerdeführenden zu behandeln.
Daran vermag nichts zu ändern, dass die Swisscom (Schweiz) AG in ihrer Vernehmlassung an das Bundesgericht ausführt, die adaptiven Antennen bzw. deren Betrieb sollten nach Erlangung der rechtskräftigen Baubewilligung durch Aktualisierung des Standortdatenblatts an den Nachtrag zur Vollzugsempfehlung angepasst werden. Streitgegenstand ist die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Bewilligung, die für den Neubau einer Mobilfunkanlage erteilt wurde, bei welcher der Korrekturfaktor nicht angewendet

wird. Dass die Vorinstanz erwogen hat, bei einer Leistungserhöhung infolge Berücksichtigung eines «Erleichterungsfaktors» wäre mit stärkeren Immissionen zu rechnen, eine solche Leistungssteigerung könnte nur in einem ordentlichen Verfahren mit entsprechenden Einsprachemöglichkeiten bewilligt werden und nicht – wie die Beschwerdeführenden meinten – in einem sog. «Bagatellverfahren», ist nicht zu beanstanden. Folglich wird gegebenenfalls in einem späteren Verfahren zu klären sein, ob die von der Swisscom (Schweiz) AG in Zukunft möglicherweise beabsichtigte Leistungserhöhung im genannten Sinn zulässig wäre (vgl. angefochtenes Urteil, E. 4.8). Ende Zitat.

Wir wiederholen ausdrücklich:
Zitat: Dass die Vorinstanz erwogen hat, bei einer Leistungserhöhung infolge Berücksichtigung eines «Erleichterungsfaktors» wäre mit stärkeren Immissionen zu rechnen, eine solche Leistungssteigerung könnte nur in einem ordentlichen Verfahren mit entsprechenden Einsprachemöglichkeiten bewilligt werden und nicht – wie die Beschwerdeführenden meinten – in einem sog. «Bagatellverfahren», ist nicht zu beanstanden. Ende Zitat.

Damit dürfte wohl klar sein, Bagatellbewilligungen im Rahmen der Gewährung eines Korrekturfaktors, sind ab sofort illegal.

Wir ersuchen Sie deshalb dringend, alle bisher in diesem Sinne erteilten Bagatellbewilligungen zu widerrufen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Anlagen sofort nur noch ohne Korrekturfaktor betrieben werden.

Ebenso bitten wir um Zustellung einer Liste der erteilten Bagatellbewilligungen, damit wir vor Ort nachmessen können, ob unsere Forderungen erfüllt sind.
Wir erwarten eine beschwerdefähige Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

Gigaherz.ch
Schweizerische IG Elektrosmog-Betroffener
Flüehli 17, 3150 Schwarzenburg

Hans-U. Jakob (Präsident)

Am heftigsten reagierte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL). Dessen Sektionsleiterin, Frau Nadja Vogel schrieb uns ziemlich empört,

Zitat: Ihre Schlussfolgerungen aus den Erwägungen 6.3.2 des erwähnten Urteils können wir nicht nachvollziehen. Das Bundesgericht sieht explizit keine Veranlassung auf die Thematik der Korrekturfaktoren überhaupt einzugehen, da in den Gesuchsunterlagen für den strittigen Anlageneubau die Anwendung eines Korrekturfaktors nicht vorgesehen war. Das Gericht stellt vielmehr fest, dass die Frage, ob eine mögliche zukünftige Leistungserhöhung durch die Anwendung eines Korrekturfaktors eines ordentichen Bewilligungsverfahrens bedürfe, zwar berechtigt sei, gegebenenfalls aber in einem späteren Verfahren geklärt werden müsse.» Ende Zitat.

Kommentar Gigaherz: Aber sicher sah sich das Bundesgericht veranlasst sich mit der Thematik der Korrekturfaktoren zu befassen! Denn erstens stand diese Thematik in der Beschwerde an einer Schlüsselstelle und zweitens musste sich das Bundesgericht zwangsläufig mit dieser befassen, weil mit den im strittigen Antennenbaugesuch deklarierten Sendeleistungen für die adaptiven Sendeantennen von je 100 Watt ERP, die Anlage gar nicht hätte zum Laufen gebracht werden können.

Man stelle sich die 100 Watt ERP (effective radiated power) oder auf Deutsch «effektiv abgestrahlte Leistung» vor, die bei diesem Antennentyp noch durch den Antennengewinn von Faktor 125 dividiert werden müssen und demnach lediglich noch 0.8 Watt der in die Sendeantenne eingespiesenen Leistung entsprechen. Und mit diesen 0.8 Watt, also einem halben Taschenlampenbirrli hätten die 5 Bundesrichter 33% eines Vorstadt-Wohnquartiers vollständig ausleuchten wollen.

Tja Frau Vogel dann unterstellen Sie den 5 Bundesrichtern, ganz schön bunte Vögel zu sein. Bis jetzt war ich zwar der Einzige in der Schweiz, der diesen Ausdruck zu gebrauchen wagte. Danke für die Unterstützung!

Steffisburger-Birrli

Ob es möglich sei, ein ganzes Vorstadt-Wohnviertel mit nur gerade

drei 0.8 Watt-Birrli vollständig auszuleuchten, müsse angeblich erst noch in einem späteren Verfahren geklärt werden, meint der Juristenchoor.

Ganz nett reagierte auch die Bau-Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, das ist ein Verein der kantonalen Baudirektoren und Direktorinnen (Regierungsräte), welche den Vollzug in den Kantonen koordiniert, oder koordinieren sollte. Von da schrieb man uns, Zitat: Ihrem Ersuchen können wir auf Grund unserer fehlenden Zuständigkeit nicht nachkommen. Die BPUK ist keine Bewilligungsbehörde und kann keine beschwerdefähige Antwort erteilen. Ende Zitat.

Das müssen wir uns gut merken. Auf Grund fehlender Zuständigkeit ist die BPUK gar keine Bewilligungsbehörde! Aber den Kantonalen Umweltämtern vorschreiben, was diese zu tun haben, das können sie dann? Besser hätten sie uns wohl geschrieben auf Grund fehlendem Fachwissen in der Funktechnologie können wir Ihrem Ersuchen nicht nachkommen.

Die schönste Antwort kommt wohl vom Bundesamt für Umwelt, resp. dessen Direktorin persönlich, offensichtlich von Bundesrat Albert Rösti in Auftrag gegeben. Zitat: Bei den Ausführungen des Bundesgerichts zur Bewilligungspflicht bei der Aufschaltung des Korrekturfaktors handelt es sich daher um einen sogenannten *Obiter dictum* (lateinisch «das nebenbei gesagt»). Diese Aussagen des Gerichts sind Ausführungen, die keinen direkten Bezug zur konkreten vom Gericht zu entscheidenden Frage haben. Damit zeigt das Bundesgericht an, wie es eine Frage dereinst zu lösen gewillt sein könnte. (BGE 125 III 209 E.6e). Solche Aussagen haben gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine rechtsverbindliche bezw. präjudizierende Wirkung. *Die Frage ob die Aufschaltung eines Korrekturfaktors bei einer bestehenden adaptiven Antenne in einem Baubewilligungsverfahren zu erfolgen hat oder nicht, ist damit noch nicht höchstrichterlich entschieden.* Ende Zitat.

Kommentar Gigaherz: Die Frage ist also damit noch nicht höchstrichterlich entschieden. Trotzdem will der federführende Kanton Zürich auf Teufel komm raus weiterhin die nachträgliche Anwendung des Korrekturfaktors bewilligen, welcher

den Mobilfunkbetreibern erlaubt, ohne neues Baubewilligungsverfahren 2.5 bis 10 mal stärker, zu strahlen als einst bewilligt wurde.

In einem sogenannten *Obiter dictum* (lat «das nebenbei gesagt») würde der Autor jetzt meinen: Die Amtsfähigkeit der beteiligten Amts- und Würdenträger wird wohl in einem späteren Gerichtsverfahren zu klären sein. Und solche Aussagen haben gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung demnach keine rechtsverbindliche bezw. präjudizierende Wirkung.

Die kürzeste Antwort kam aus dem Bergkanton Uri. Diese lautete kurz und bündig: «Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens.»

Die Erfreulichste aus dem Kanton Zug: «Im Kanton Zug werden keine Bagatellen mit nachträglich aufgeführtem Korrekturfaktor beurteilt.» Zugerinnen und Zuger, bitte gut merken und vor allem gut beobachten.

Die restlichen Kantone antworteten nicht. Macht nichts aus. Denn keine Antwort ist auch eine Antwort. Gigaherz erlaubt sich, dies als Verantwortungslosigkeit gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern zu interpretieren.

Vergleiche mit https://www.gigaherz.ch/5g-fuenf-tapfere-bundesrichter-ziehen-den-stoepsel/

5G: Wasserfallens Wasserfall rauscht wieder

Die Behandlung der von Nationalrat Christian Wasserfallen (FDP BE) eingebrachte Motion 20.3237 «Mobilfunknetz; Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen» welche eine Lockerung des Strahlungsgrenzwertes (Anlagegrenzwertes) für Mobilfunk-Sendeanlagen von 5 auf 20 V/m zum Ziel hat, wurde von der vorberatenden Kommission Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) am 5. September 2022 auf die Sommer-Session 2023 verschoben. Jetzt ist es soweit!

Siehe https://www.gigaherz.ch/5g-wasserfallen-erneut-ins-wasser-gefallen/, 25. Mai 2023

Rheinfall oder Reinfall? Das ist hier die Frage

Am 24. Mai liess die vorberatende Kommission des Ständerates folgende Medienmitteilung vom Stapel:

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) hat sich erneut mit dem Ausbau des Mobilfunknetzes auseinandergesetzt. Um sich ein Bild über

die derzeitigen Herausforderungen machen zu können, hat die Kommission die verschiedenen, mit dem Ausbau des Netzes befassten Akteure angehört. Ebenso hat sie im Rahmen der Beratung der Motion Mobilfunknetz, Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen (20.3237), verschiedene Zusatzabklärungen betreffend nichtionisierende Strahlung zur Kenntnis genommen. Um eine ausreichende Grundversorgung im Bereich der Telekommunikation auch in Zukunft sicherzustellen, erachtet die Kommission ein Voranschreiten bei der Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) als unerlässlich. Diese Weiterentwicklung soll aber explizit ohne eine Erhöhung der bestehenden vorsorglichen Anlagegrenzwerte erfolgen. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieses Anliegen auch im Motionstext entsprechend festgehalten werden soll. Entsprechend hat die KVF-S mit 7 zu 5 Stimmen eine Änderung des Motionstextes vorgenommen. Sie beantragt ihrem Rat einstimmig, der abgeänderten Motion zuzustimmen.

Kommentar von Hans-U. Jakob (Präsident von Gigaherz.ch) vom 25. Mai 2023

Was in den Ohren vieler Mobilfunk-Kritiker vordergründig wie süsse Musik tönen mag, *«diese Weiterentwicklung solle aber explizit ohne eine Erhöhung der bestehenden vorsorglichen Anlagegrenzwerte erfolgen»*, stammt aber hintergründig von einem komplett falsch gestimmten Orchester, dessen Musiker erst noch von Tuten und Blasen (sprich Mobilfunktechnik) keine Ahnung haben. Denn die von Nationalrat Wasserfallen angestrebte Lockerung der vorsorglichen Anlagegrenzwerte ist auf hinterlistigste Art und Weise längstens erfolgt.

Bereits im Februar 2021 erschien der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) inszenierte Nachtrag zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) zum Betrieb von sogenannt adaptiven 5G-Antennen.

Da ein Betrieb dieser Art von Sendeantennen mit dem angeblich vorsorglichen Anlagegrenzwert, das ist der Strahlungswert, welcher an Orten empfindlicher Nutzung (OMEN) maximal entstehen darf, gar nicht möglich ist, musste ganz tief in die

Trickkiste gegriffen werden. Das BAFU erfand dazu für adaptive 5G-Antennen den sogenannten Korrekturfaktor. Da laut Behauptungen der Mobilflunker die von solchen Antennen im Millisekunden-Takt gezielt auf die tausenden von Usern (Handynutzern) abgeschossenen Beams (Strahlenkeulen), Pausen und Lücken entstehen würden, müssen die Mobilfunkbetreiber in ihren Baugesuchen nicht mehr die volle Leistung ihrer adaptiven 5G-Antennen deklarieren, sondern, je nach Antennentyp nur noch das 0.1 bis maximal 0.4-Fache. (10-40%).

Weil das immer noch nicht genügte stellte das BAFU für adaptive 5G-Antennen den Anlage-Grenzwert kurzerhand vom Spitzenwert auf 6-Minuten-Mittelwert um.

Das ergab dann Alles in Allem kritisch betrachtet, für adaptive 5G-Sendeantennen eine Lockerung des Anlage-Grenzwertes von 5 V/m auf die von der Lobby gewünschten 20 V/m

Weil die Westschweizer Kantonsregierungen partout nicht auf diesen ausgekochten Schwindel hereinfallen wollten, schrieb der Bundesrat diese am 17. Dezember 2021 in einer neuen Ziffer 63 im Anhang 1 zur NISV (Verordnung über nichtionisierende Strahlung) fest. Jetzt war es nicht mehr nur Empfehlung, sonder Gesetz und auch die Romands mussten sich wohl oder übel fügen.

https://www.gigaherz.ch/5g-bundesrat-legalisiert-volksbeschiss/

Was bezweckt jetzt die Motion Wasserfallen noch?

Die vorberatende Kommission des Ständerates hat diese wohl zu Gunsten der Mibilfunk-Kritiker abgeändert. Sie will sogar mit allen Akteuren gesprochen haben? Gigaherz gehörte auf vorsorgliche Art nicht dazu, ansonsten der ganze Schwindel ja hätte auffliegen müssen.

Was sonst noch in der Motion steht, ist allerdings auch noch interessant. So solle der Bundesrat zusammen mit der Branche die breite Bevölkerung über die künftige Mobilfunk-Generation sachgerecht informieren.

Du lieber Himmel! Eine Mobilfunk-Branche, die sachgerecht informiert? Wie soll das denn gehen??

Zur Abstimmung über die ursprüngliche und über die abgeänderte Motion Wasserfallen kommt es im Ständerat jetzt definitv am 8. Juni.

Da gibt es mehrere ziemlich koplizierte Möglichkeiten:

1. Der Rat lehnt die ursprüngliche Motion ab, dann ist diese endgültig vom Tisch. Oder er stimmt dieser zu, dann haben wir demnächst ganz offiziell einen Anlage-Grenzwert von 20 statt wie bisher 5 V/m. Was ja auf hinterhältigste, verdeckte Art und Weise bereits eingeführt wurde. Ansonsten, die tausenden von unterdessen aufgestellten adaptiven 5G-Antennen gar nicht hätten in Betrieb gehen können.

2. Oder der Rat stimmt der abgeänderten Motion zu, was die wahrscheinlichste Prognose ist, dann geht diese zur Bereinigung an den Nationalrat zurück und das Cabaret beginnt von vorne. Halleluja, bis dann reden wir von 6G.

Bschiisse u chääre im Kanton Bärn

Man glaubt es kaum, zu welch grotesken Spielchen sich die Kantonsbehörden hergeben. Bei drei neu ausgeschriebenen Antennenprojekten in Langenthal verlangt die Fachbehörde des Kantons überraschenderweise keine Abnahmemessungen mehr an OMEN, bei denen die rechnerische Prognose über 4 V/m liegt – also im Widerspruch zu den bisherigen eidgenössischen Regeln.

Von André Masson, 7. Juni 2023

Würden sie noch sagen «wir haben zu viel Arbeit», oder «wir haben zu wenig Personal», dann könnte man das verstehen, sich freuen, oder mehr Personal einstellen, ev. den Antennenbau verlangsamen. Noch nie hat es geheissen, auf die Messung sei zu verzichten, «damit es Swisscom einfacher geht». Nein, der Kanton gibt konkrete Begründungen, weshalb eine Messung gar nicht nötig oder nicht möglich sei. Das wollen wir uns genau ansehen und auch weitererzählen, falls in anderen Kantonen das auch schon beginnt.

Hier die Swisscom-Antenne in Langenthal, Wuhrgasse 21, direkt gegenüber der denkmalgeschützten alten Mühle (sie liegt im Nordstrahl – da wurde immerhin eine Messung verlangt, obgleich das Haus im Standortdatenblatt gar nicht gerechnet wurde).

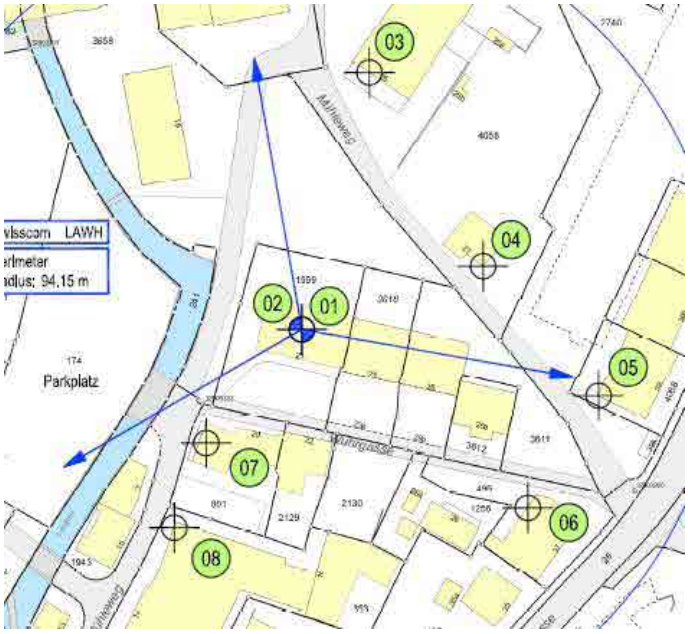

Ausschnitt aus dem Plan, mit eingezeichneten Liegenschaften. Nach rechts steigt das Gelände etwas an. Bei den OMEN Nr. 3, 4, 6, 7, 8 liegen die Prognosen alle oberhalb 4.5 V/m, es müsste also überall gemessen werden. Der Kanton will dort überall keine Messungen. Wir schauen uns die Begründungen des Kantons genau an.

Das ist OMEN Nr. 7, zu messen ist im 2. OG. Das Fenster liegt auf der Nordseite und zeigt direkt zur Antenne. Das genaue Zentrum des eingezeichneten Messkreuzes liegt aber weiter westlich, also rechts im Bild, und dort hat es Ziegel auf dem Dach, dort kann ja kein Mess-Mann hinstehen. Also wird dieses Haus nicht gemessen. Prognose: 4.95 V/m.

OMEN Nr. 8: genau dieselbe Situation, aber die Räume sind höher. Die Dach-Lukarnen links zeigen direkt zur Antenne. Das Messkreuz liegt in der besonnten Fassade, oberhalb der Strassenlampe. Dort ist die etwas eckige Ründi, dort kann man nicht hinstehen und nicht messen. Bei der Lukarne weiter links wäre der Ort weiter entfernt vom Hauptstrahl, der Messwert wäre also geringer – deshalb wird das ganze Haus nicht gemessen. Die Prognose hier lautet auf 4.51 V/m.

OMEN Nr. 4: Ist ja durch OMEN 5 abgedeckt, im gleichen Winkel zur Hauptsenderichtung, Distanz geht vergessen. Bei OMEN 4 müsste der Messort gegenüber dem gerechneten Kreuz nochmals weiter weg vom Strahl verschoben werden, was zu einer Abnahme des Messwertes führen würde – deshalb wird Haus nicht gemessen (es ist das «Hodler-Stöckli»). Prognose: 4.88 V/m.

OMEN Nr. 3: Landwirtschaftl. Betrieb, im 1.OG auch etwa Ausstellungen der Designer. Das sei kein ständig besetzter Arbeitsplatz, des-

halb gibt's keine Abnahmemessung. Prognose: 4.95 V/m.

OMEN Nr. 5: Hier wird gemessen, sehr schön!

OMEN Nr. 6: Ist ja gleich abgedeckt durch OMEN Nr. 5, braucht deshalb nicht gemessen zu werden. Prognose: 4.47 V/m.

Und die Reflexionen ??

Spiegelungen werden im Bewilligungsverfahren nicht berücksichtigt, man rechnet nur die Distanz zur Antenne und die Winkel zum Direktstrahl. Dass ab Bergrücken, ab Schulhausfassade, ab Hochhaus und ab niedrigem Blech-Dach oder vom See her weitere Strahlung dazu gespiegelt wird, das wird in der Rechnung nie berücksichtigt.

Kommen die 5G-Gegner und verlangen, die Reflexionen seien zu berücksichtigen, so erzählt neuerdings das Bundesgericht, das komme ja später in den Messungen aus: 1C_100/2021. Die Messungen würden unzulässige Reflexionen ans Tageslicht bringen – aber der Kanton Bern verzichtet neuerdings auf diese Messungen, er weiss nichts von Reflexionen.

Hier zeigen wir die Reflexionen!

Herrgott nochmals, so ein Durcheinander. Gezeigt wird hier, zur Erinnerung an alle Reflexions-Blinden, Rechnungs-Schwachen und Vergesslichen: Zwei Mess-Beispiele zur Strahlung des diAx-Senders in Zug (das war der Vorläufer von Sunrise) an der Lauriedhofstrasse, im Januar 2001, als es noch viel weniger Sender gab. Gemessen wird die Strahlung 2.3 km vom Sender entfernt in meiner Wohnung in Baar, bei 944.6 MHz, und zwar die zeitlich konstante BCCH-Strahlung (ohne Gespräche). Das Messgerät horcht nur auf diese Frequenz. Untersucht wird die Schwankung der Strahlung bei Bewegungen innerhalb der Wohnung.

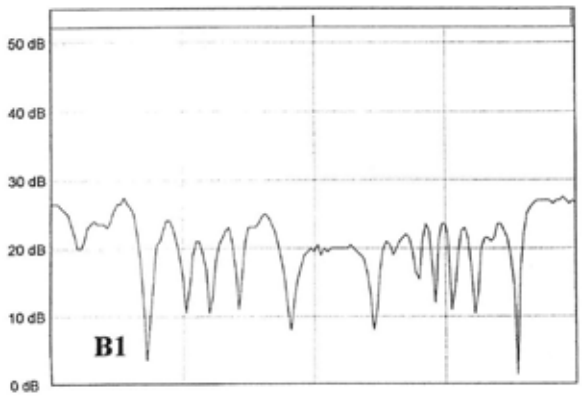

Das Messgerät bleibt unbeweglich auf dem Tisch. Ich stehe seitlich daneben, drücke mit ausgestrecktem Arm auf den Knopf «Start», dann ziehe ich den Arm zurück und bewege mich langsam vom Tisch weg, quer zur Einfallsrichtung, um gut 2 m. Dann alles wieder exakt gleich rückwärts, zum Tisch gehen, Arm ausstrecken und «Stop» drücken. Der Sender ist dabei nie verdeckt worden! Wir befinden uns 2.3 km vom Sender weg.

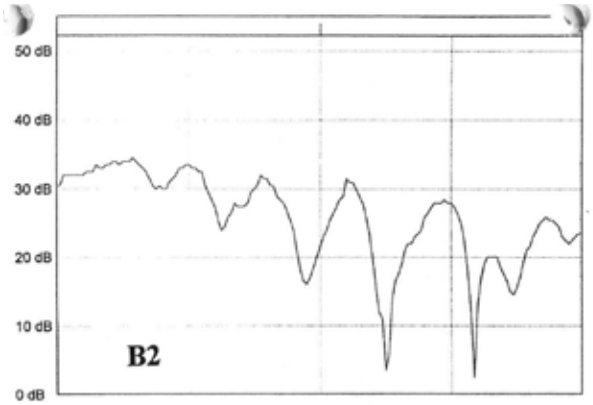

Das Messgerät wird langsam und ruhig über die ganze Länge meines Bettes geführt, tief über den Kissen gehalten, in gerader Linie und quer zum Sender, auf einer Länge von 2m.

Die Schwankungen der Strahlung sind enorm. 10 dB / 15 dB / 20 dB mehr oder weniger (Skala links) entsprechen in der Feldstärke (in V/m) einem Faktor 3.1 / 5.6 / 10. Diese Schwankungen werden durch die unterschiedlichen Reflexionen anderer Häuser, von mir selber, oder durch Abschirmung anderer Reflexionen verursacht. Kommen beim Messgerät die Wellen aus zwei Richtungen so zusammen, dass Wellenberg genau auf Wellental fällt, so fressen sie sich gegenseitig auf, d.h. schwächen sich ab. Kommt an einem anderen Punkt Wellenberg auf Wellenberg, so verstärken sie sich. Die amtlich gerechneten 4.95 V/m vom direkten Strahl her plus etwas Reflexionen ergeben dann über 5 V/m, und das ist eben nicht erlaubt. «Es kommt ja bei der Messung aus», ist die offizielle Logik, aber der Kanton Bern streicht jetzt die Messungen, und die Logik ist dahin.

Die Behörden erlauben im Verfahren eine berechnete Strahlungsstärke von 99% der erlaubten Limite, vergessen die Reflexionen ganz, welche die Strahlung erhöhen werden, und glauben sich auf der sicheren Seite – das stimmt einfach nicht, das ist naiv oder Betrug.

Sind sehr viele Frequenzen in der Luft, so haben nicht alle am selben Ort ihr Maximum oder Minimum, die Intensitäten mitteln sich deshalb etwas aus. Der Unterschied zwischen Max und Min wird etwas geringer.

Verwirrend und unpassend

Der Kanton bringt noch etwas ganz Verwirrendes ins Spiel: Die Reflexionen seien ja bereits berücksichtigt, weil im Antennendiagramm keine Dämpfungen von mehr als 15 dB erlaubt seien.

Das passt überhaupt nicht zum Problem. Bei diesen 15 dB geht es um Orte, die sehr tief unter der Antenne liegen (vielleicht bei einem hohen Silo). Der direkte Strahl nach unten ist dort immer sehr schwach – aber es könnte ja ein starker Horizontal-Strahl irgendwo gespiegelt werden

zum Ort unter der Antenne, und dann wäre die Reflexion sogar stärker als der direkte Strahl selber.

Die Überlegung mit den 15 dB ist richtig, aber der Kanton braucht das für ganz falsche Orte, die sich nicht tief unter der Antenne befinden.

So liegen etwa bei den OMEN 6 die Dämpfungsfaktoren in den drei Frequenzbereichen bei 2.4 / 0.6 / 1.0 dB, das ist horizontale und vertikale Dämpfung zusammengezählt: alles andere als tief unter der Antenne! Weit weg von 15 dB! Bei OMEN 8 lauten die Zahlen: 1.6 / 1.9 / 1.4 dB. Das ist eine arglistige Verdrehung, die Gemeinden werden es schon nicht merken, oder das Problem ist durch die kantonale Fachstelle gar nicht verstanden. Die Reflexionen sind mit diesem Erklärungs-Trick überhaupt nicht berücksichtigt. An allen Orten, auch ganz nahe beim Hauptstrahl, gibt es Reflexionen! Bitte nicht derartigen Käse erzählen. Das echte Problem ist: 99% und wenig Reflexionen gibt eben über 100%, und das ist nicht erlaubt. Aber im ganzen Verfahren merkt diese Überschreitungen niemand.

Am Anfang war das Verfahren in der Regel «konservativ», d.h. man war auf der sicheren Seite – was man rechnete, wurde in der Realität kaum erreicht. Heute wird dies und jenes angenommen, vermutet, die Gesetze gelten nicht mehr immer, sondern nur noch im Mittelwert, «Bagatellsachen» werden erfunden, die Korrekturfaktoren sind in der Wohnung über dem Rohstoffhändler mit viel Funkverkehr völlig illusorisch und in falscher Richtung, die Abnahmemessungen sind dubioser denn je, man darf sie offenbar gar nicht mehr zeigen, und anlässlich der Messung kann der Rechenoperateur von Swisscom, Salt oder Sunrise die Winkel und Sendeleistungen einstellen, wie er gerade will, das ändert dann das Messresultat. Die Antennendiagramme glaube ich schon lange nicht mehr – niemand widerlegt meine Beweise. Und so weiter. Die Unsicherheiten von Rechnung und Messung werden nicht berücksichtigt. Das Qualitätssicherungsystem ist ein Witz. Wir haben gar keine Ahnung mehr, ob die Grenzwerte eingehalten werden oder nicht. Wir sind völlig blind. Und stets kommt alles zusätzlich, von rechts hinten auch noch, wenn schon von links vorne das Maximum erreicht worden ist.

Bitte schafft endlich ein einfaches, robustes Verfahren, bei dem man nicht immer betrügen muss. Es ist heute unhaltbar, es strotzt vor Widersprüchen. Die Mängel dürfen nicht bei jeder Technologie mit Mittelwerten und Hoffnungen, neuen Korrekturfaktoren überspielt und wegkorrigiert werden. Zeigt Swisscom endlich die Schranken, sonst hört das nie auf. Und die Behörden sollen nicht ihre eigene Autorität untergraben, denn das bekommt ihnen nicht gut.

5G: Wasserfallen zum Dritten

Voraussichtlich wird am kommenden Dienstag-Vormittag 13. Juni im Ständerat als dreizehntes von 23 Geschäften die Motion 20.3237 von Nationalrat Wasserfallen erneut zur Abstimmung gelangen. Gefordert wird darin, allerdings gut versteckt, nichts weniger als die Lockerung des Strahlungsgrenzwertes für Mobilfunk-Sendeanlagen von 5 auf 20 V/m (Volt pro Meter). Die Debatte kann auf www.parlament.ch live mitverfolgt werden. Man darf gespannt sein, ob sich für das dritte derartige Ereignis unsere Volksvertreterinnen und Vertreter diesmal fachkundig gemacht haben, oder ob wiederum eine Cabaretvorstellung, wie diese hier zum Besten gegeben wird.

https://www.mobilejoe.ch/neu/news/wlan_info_news_kaiserschmarren.html

Damit Solches nicht nochmals vorkommt, hat Gigaherz.ch die Ständerätinnen und Ständeräte vorsorglicherweise mittels einem Brief mit den nachfolgenden Informationen bedient. Ob es wohl etwas gebracht hat?

Schwarzenburg, 6. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte,

Voraussichtlich am 13. Juni beraten sie über die Motion 20.3237 von Herrn Nationalrat Wasserfallen betreffend Mobilfunknetz, die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen.

Da wir in den Eidgenössischen Räten weder vertreten sind, noch von diesen jemals angehört wurden, erlauben wir uns dazu eine kurze

Stellungnahme einzureichen. Gigaherz.ch ist die älteste der Schweizerischen Schutzorganisationen vor nichtionisierender Strahlung und vertritt die Interessen der Anwohnerschaft von Sendeanlagen und Hochspannungsleitungen europaweit seit dem Jahr 2000.
Sie finden unsere Kommentare dazu untenstehend in *Schrägschrift* in die Originaltexte eingeblendet.

Eingereichter Text der Motion 20.3237

Der Bundesrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen, um die Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) zu ermöglichen. Das Ziel ist dabei anzustreben, dass es den Anbietern innerhalb der nächsten fünf Jahre möglich ist (d.h. bis 2024), ein qualitativ hochwertiges nationales 5G-Netz zu möglichst geringen Kosten aufzubauen. Die zu ergreifenden Massnahmen wurden in der vom UVEK beauftragten Arbeitsgruppe «Mobilfunk und Strahlung» in ihrem Bericht mittels verschiedener Optionen deutlich aufgezeigt. Zudem soll der Bundesrat zusammen mit der Branche die breite Bevölkerung über die künf-

tige Mobilfunk-Generation sachgerecht informieren.

Sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte

Sie kommen mit der Behandlung der Motion 20.2237 Wasserfallen viel zu spät. Die im Bericht «Mobilfunk und Strahlung» im Nov. 2019 von den Mobilfunkbetreibern ultimativ geforderte Lockerung des Anlage-Grenzwertes von 5 auf 20 V/m (Volt pro Meter) ansonsten 5G nicht innerhalb der nächsten 3-6 Jahre flächendeckend eingeführt werden könne, ist mittels zwei ganz üblen, hinterlistigen Tricks, längstens erfüllt worden.

Bereits im Februar 2021 erschien der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) inszenierte Nachtrag zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) zum Betrieb von sogenannt adaptiven 5G-Antennen. Da ein Betrieb dieser Art von Sendeantennen mit dem angeblich vorsorglichen Anlagegrenzwert von 5 V/m, das ist der Strahlungswert, welcher an Orten empfindlicher Nutzung (OMEN) maximal entstehen darf, gar nicht möglich ist, musste ganz tief in die Trickkiste gegriffen werden. Das BAFU erfand dazu für adaptive 5G-Antennen den sogenannten Korrekturfaktor. Laut Behauptungen der Mobilflunker sollen angeblich zwischen den im Millisekunden Takt, gezielt auf die tausenden von Usern (Handynutzern) abgeschossenen Beams (Strahlenkeulen), Pausen und Lücken entstehen. Wegen diesen angeblichen Pausen und Lücken müssten die Mobilfunkbetreiber in ihren Strahlungsprognosen in den Baugesuchen nicht mehr die benötigte Leistung ihrer adaptiven 5G-Antennen deklarieren. Je nach Antennentyp genüge das 0.1 bis maximal 0.4-Fache. (10-40%).

Weil das immer noch nicht reichte, stellte das BAFU für adaptive 5G-Antennen den Anlage-Grenzwert kurzerhand vom Spitzenwert auf 6-Minuten-Mittelwert um.

Das ergab dann Alles in Allem kritisch betrachtet, für adaptive 5G-Sendeantennen eine Lockerung des Anlage-Grenzwertes von 5 V/m auf die von der Lobby gewünschten 20 V/m.

Weil die Westschweizer Kantonsregierungen partout nicht auf diesen ausgekochten Schwindel hereinfallen wollten, schrieb der Bundesrat diese am 17. Dezember 2021 in

einer neuen Ziffer 63 im Anhang 1 zur NISV (Verordnung über nichtionisierende Strahlung) fest. Jetzt war es nicht mehr nur Empfehlung, sondern Gesetz und auch die Romands mussten sich wohl oder übel fügen.

https://www.gigaherz.ch/5g-bundesrat-legalisiert-volksbeschiss/

Begründung:

Die COVID-19 Krise hat gezeigt, wie notwendig ein hochqualitatives Telekommunikationsnetz sowohl für die Arbeitswelt als auch für das Privatleben ist. Nur hinkt die Schweiz bei der Modernisierung ihres Netzes hinterher.

Das stimmt überhaupt nicht. Das einzige europäische Land, welches den wahnwitzigen Terminplan der EU zur Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G bisher am besten eingehalten hat, ist der Nicht-EU-Staat Schweiz!

Ende November 2021 wollte der EU Rechnungshof sogar 17 von 23 Vertragsstaaten wegen Nichteinhaltung des Terminplans sanktionieren. Siehe https://www.gigaherz.ch/5g-himmelfahrtskommando-eu-terminplan/

Die Mobilfunk-Lizenzen wurden vor mehr als einem Jahr vergeben (07.02.2019). Dennoch kommt der Aufbau des 5G-Netzes nicht voran. Die Kantone und die Telekombranche brauchen wieder Rechtssicherheit. Ebenfalls ist die Suche nach Antennenstandorten ein zentraler Aspekt.

Wenn heute über 3000 Baugesuche durch Einsprachen und Beschwerden bei Gerichten blockiert sind, was sehr kostenintensiv ist, müssten Sie eigentlich von selbst drauf kommen, dass da etwas nicht stimmen kann. Einsprachen und Beschwerden sind durchschnittlich von 100 Betroffenen unterschrieben.

Wenn Herr Wasserfallen glaubt die rund 300'000 Einsprechenden und Beschwerdeführenden als «Aluhüte» beschimpfen zu dürfen, werden sie ihm dies anlässlich der nächsten Wahlen heimzahlen.

Der Bundesrat muss handeln, wenn wir die Vorteile einer raschen Einführung des 5G-Standards für unsere Wirtschaft und unsere Arbeitsplätze nutzen wollen. Er hat dies in seiner Strategie «Digitale Schweiz» erkannt.

Offensichtlich nicht erkannt hat der Bundesrat, dass Digitalisieren nichts anderes bedeutet als Automatisieren, Und Automatisieren nichts Anderes als Arbeitskräfte einsparen.

Wegen selbstlernender Software werden am Schluss des Heeres von Millionen Arbeitslosen auch noch die Programmierer eingespart.
Diese Technologie ermöglicht höhere Übertragungsraten und kürzere Reaktionszeiten bei gleichzeitiger Erhöhung der Energieeffizienz pro übertragener Dateneinheit.

Herr Wasserfallen, das glauben sie ja wohl selber nicht. Die von Ihnen angestrebte Erhöhung des Anlage-Grenzwertes von 5 auf 20 V/m erlaubt den Mobilfunkbetreibern bis 16mal (F42) stärkere Sender zu bauen und da wollen sie uns noch Energieeffizienz einreden.
5G hat ein grosses Potenzial in einer Vielzahl von Bereichen: E-Health, Smart farming, Virtual und Augmented Reality, autonome Fahrzeuge, industrielle High-Tech-Produktion, Drohnen usw.

Smart Farming ist das richtige Stichwort. Nachdem durch die 5G-Strahlung sämtliche Insekten sauber, ohne Verwendung von giftigen Pestiziden abgetötet wurden, übernehmen Funk-ferngesteuerte Miniatur-Drohnen die Blüten-Bestäubung.
Soweit zur jüngsten Studie der Universität Neuenburg über das grosse Insektensterben. Siehe:

https://www.gigaherz.ch/nichtionisierende-strahlung-schaedigt-insekten/

Rund 90 Prozent der Strahlung, der wir ausgesetzt sind, stammt von unseren eigenen Mobilfunk-Geräten und nicht von der Sende-Antenne. Durch einfache Verhaltensweisen kann diese Exposition deutlich reduziert werden: z.B. dank der Benutzung der Freisprechanlage oder indem Telefongespräche bei schlechtem Empfang vermieden werden.

Da müssten Sie eigentlich schon noch etwas differenzieren: Die Mobilfunkantenne auf dem Nachbardach verfügt über eine Sendeleistung von typischerweise 3000 Watt ERP pro Senderichtung also 9000 ERP gesamt. Inklusive 5G dürften es dann dank Korrekturfaktor gesamthaft typisch etwa ca. 15'000 Watt ERP sein. Und dies 24 Stunden am Tag. Verglichen mit den 0.5-2 Watt ERP eines Handys mit 0.5 Stunden am Tag dürfte Ihre Rechnung dann allerdings ganz anders aussehen.
In der Dosisberechnung dürfte das Handy schon um Faktor 1000 harmloser ausfallen.
Der Bundesrat soll sich dafür ein-

setzen, dass die Bevölkerung angemessen über alle Facetten von 5G sachgerecht informiert wird. Eine transparente Information seitens des Bundes ist mehr denn je notwendig. Fehlende Information führt zur Entstehung von Verschwörungstheorien, wie dies die COVID-19 Krise gezeigt hat.

Da der Bundesrat über keine funktechnisch fachkundigen Mitglieder verfügt, verstehen Sie «transparente Informationen» wohl eher als Informationen der Mobilfunkbetreiber. Besten Dank! Da fragen wir lieber unsere eigenen Techniker und Ingenieure. Bevor Sie diese voreilig als Verschwörungstheorien abtun, sollten Sie sich vielleicht vorerst einmal in Funktechnik etwas weiterbilden.

Aus der Medienmitteilungen der KVF-S vom 24. Mai 12.00

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) hat sich erneut mit dem Ausbau des Mobilfunknetzes auseinandergesetzt. Um sich ein Bild über die derzeitigen Herausforderungen machen zu können, hat die Kommission die verschiedenen, mit dem Ausbau des Netzes befassten Akteure angehört. Ebenso hat sie im Rahmen der Beratung der Motion Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen (20.3237) verschiedene Zusatzabklärungen betreffend nichtionisierende Strahlung zur Kenntnis genommen. Um eine ausreichende Grundversorgung im Bereich der Telekommunikation auch in Zukunft sicherzustellen, erachtet die Kommission ein Voranschreiten bei der Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) als unerlässlich. Diese Weiterentwicklung soll aber explizit ohne eine Erhöhung der bestehenden vorsorglichen Anlagegrenzwerte erfolgen. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieses Anliegen auch im Motionstext entsprechend festgehalten werden soll. Entsprechend hat die KVF-S mit 7 zu 5 Stimmen eine Änderung des Motionstextes vorgenommen. Sie beantragt ihrem Rat einstimmig, der abgeänderten Motion zuzustimmen.

An dieser Medienmitteilung stimmt Einiges nicht:

Als Akteure, die sich mit dem Ausbau des 5G-Netzes befassen, wurde keine einzige der bekannten Schutzorganisationen vor NI-Strahlung angehört. Weder der Verein Schutz-vor-Strahlung noch Gigaherz.ch.

Und den Kommissionsbeschluss, diese Weiterentwicklung solle explizit ohne eine Erhöhung der bestehenden vorsorglichen Anlagegrenzwerte erfolgen, betrachten wir als unehrlich, weil diese Erhöhung auf hinterlistigste Art und Weise längstens stattgefunden hat. Nämlich durch den Bundesrat am 17. Dezember 2021 mit dem Einfügen der neuen Ziffer 63 in Anhang 1 der Verordnung über Nichtionisierende Strahlung (NISV). Das heisst mit der Einführung des Korrekturfaktors für adaptive Antennen und der Umstellung von Spitzenwert- auf 6-Minuten Mittelwertberechnung. Ein Volksbetrug wie ihn dieses Land noch nie gesehen hat.
Wenn den Ständerätinnen und Ständeräten wirklich daran gelegen ist, die Grenzwerte nicht zu erhöhen, dann muss in erster Linie diese unsägliche Ziffer 63 aus Anhang 1 der NISV verschwinden.

Schlussbemerkungen:
Als Folge des totalen Versagens der Vollzugsbehörden von Kantonen und Gemeinden sowie der Verwaltungsjustiz ist hier unmissverständlich festzuhalten, dass heute, laut Aussagen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) bereits 5-10% der Bevölkerung in irgendeiner Form durch hochfrequente elektromagnetische Felder gesundheitlich angeschlagen sind.
Beweismittel: Protokoll des Treffens der Spitzen des BAFU mit Delegierten der Schutzorganisationen vom 31.3.2022 Punkt 3 Seite 3.
Berücksichtigen wir noch die Dunkelziffer, darf ohne weiteres von 10% ausgegangen werden. Das wären dann landesweit bereits 880’000 Menschen! Diese können selbst Bundesrichter in ihrem vermeintlichen Leiturteil 1C:100/2021(Steffisburg) nicht mehr wegdiskutieren. Es reicht jetzt!

Mit freundlichen Grüssen,

Gigaherz.ch
Schweizerische
Interessengemeinschaft
Elektrosmog-Betroffener

Hans-U. Jakob (Präsident)

5G: Strahlungsgrenzwerte bleiben wie sie sind

Eine Expressmeldung von Hans-U. Jakob (Gigaherz.ch)
13.6.2023, 15.00 Uhr

Der Ständerat hat heute Vormittag um 11.30 Uhr dem Antrag der vorberatenden Kommission oppositionslos zugestimmt, die abgeänderte Motion Wasserfallen (20.3237) zur erneuten Beratung an den *Nationalrat* zurückzuschicken.

Die Abänderung bestand indessen lediglich darin, auf die Erhöhung des Strahlungs-Grenzwertes von 5 auf 20 V/m zu verzichten und den andern Massnahmen zur Beschleunigung der Einführung eines flächendeckenden 5G-Netzes trotzdem zuzustimmen.

Was in etwa der Quadratur des Kreises entsprechen dürfte.

Die erneute Niederlage des Motionärs, es ist indessen bereits die dritte, ist jedoch nur eine scheinbare und Herr Nationalrat Wasserfallen darf sich ganz schön ins Fäustchen lachen. Denn der Bundesrat hat diese Grenzwertlockerung mittels zweier, in Ziffer 63 im Anhang 1 zur NIS-Verordnung hinterlistig versteckten, überaus übler Tricks, bereits am 17. Dezember 2021 vollzogen.

Es ist dies der unsägliche Korrekturfaktor, welcher es den Mobilfunkbetreibern bei adaptiven 5G-Sendeanlagen erlaubt, in ihren Baugesuchen, je nach Antennentyp nur das 0.1 bis 0.4-Fache der effektiv benötigten Sendeleistung zu deklarieren. Was der von Nationalrat Wasserfallen geforderten Lockerung des Strahlungsgrenzwertes durchaus entspricht.

Genauer umschrieben in

https://www.gigaherz.ch/5g-bundesrat-legalisiert-volksbeschiss/

Und die Vorgeschichte zu dieser Expressmeldung finden Sie hier:

https://www.gigaherz.ch/5g-wasserfallen-zum-dritten/

Mit der Rückweisung der abgeänderten Motion 20.2237 (Wasserfallen) an den Nationalrat, dürfte das Cabaret in voraussichtlich 2 Jahren nochmals auf der nationalen Bühne erscheinen. Halleluja, bis dann haben wir 6G!

Untertdessen haben sich die Damen und Herren Ständeräte im Hinblick auf die kommenden Parlamentswahlen den Kopf ganz schnell

aus der Schlinge gezogen. Sie sind allesamt Unschuldslämmer. Die Strahlungsgrenzwerte bleiben da wo sie sind.

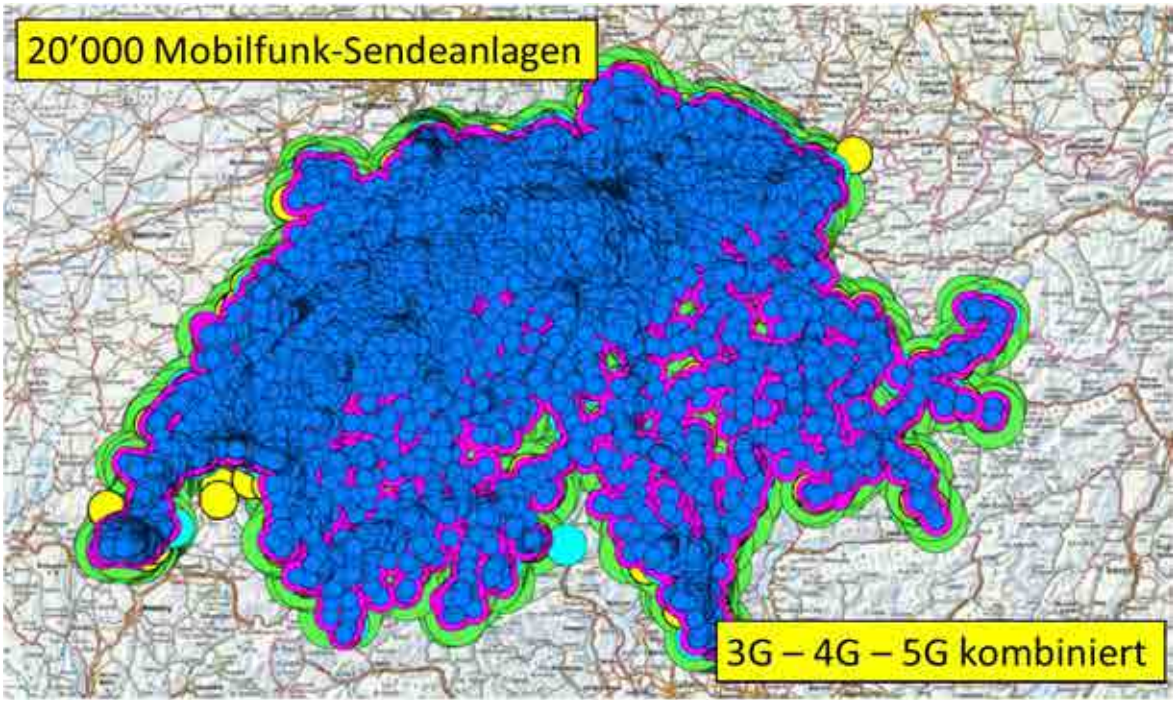

Die Schweiz hat ein übles Krebsgeschwür.

Bleiben Sie wachsam, helfen Sie mit

und werden Sie Mitglied im Verein Gigaherz.ch oder
unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende an:
IBAN-Nr: CH85 8080 8005 0752 1288 3
Verein Gigaherz/Erwin Bär, 8274 Tägerwilen

Geschäftsstelle, fachtechnische Auskünfte und Beratungen:
Gigaherz.ch
Hans-U. Jakob
Flüehli 17
CH-3150 Schwarzenburg
Tel: 031 731 04 31 oder 031 731 28 54
e-Mail: prevotec@bluewin.ch

Kassa und Drucksachenversand:
Gigaherz.ch
Erwin Bär
Hauptstrasse 86
CH-8274 Tägerwilen
Tel. 071 667 01 56
e-Mail: erwinbaer@bluewin.ch